

Beförderungsbedingungen zum Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg 2015 und 2016

1. Allgemeines

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt. Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens bleiben im Übrigen unberührt.

2. Berechtigte

Das Schüler-Ferien-Ticket erhalten:

- a) Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gegen Altersnachweis.
- b) Vollzeitschüler (nicht Auszubildende und Studenten) bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gegen Vorlage eines Schülersausweises, einer Schulbescheinigung oder eines anderen geeigneten Nachweises. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am 1. Ferientag maßgeblich (für das SFT 2015: geboren am 29.07.1992 oder später und für das SFT 2016: geboren am 27.07.1993 oder später).

Vollzeitschüler im Sinne des Schülerferientickets sind:

- Schüler an allgemein bildenden Schulen
- Schüler an beruflichen Gymnasien
- Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsjahr und Berufsgrundbildungsjahr
- Schüler an Berufsfachschulen und Berufskollegs
- Schüler an Berufsoberschulen und Berufsaufbauschulen
- Schüler an Schulen des Gesundheitswesens

Schüler an beruflichen Schulzentren müssen Nachweise mit sich führen, dass sie eine der genannten Schularten besuchen, sofern dies aus dem Schülersausweis nicht hervorgeht.

- c) Besitzer einer gültigen Jugendleiterkarte Baden-Württemberg (juleica) zur Begleitung einer Jugendgruppe, die mit dem SFT unterwegs ist.

3. Verkauf, Preis

Das SFT wird in Reisezentren und Agenturen der DB AG, Reisebüros mit DB-Lizenz, DB Automaten und über den DB Regio Fahrkartenshop im Internet verkauft. Ein Verkauf im Zug ist nicht möglich. Es ist möglich das SFT für einen Dritten zu erwerben. Beim Kauf erfolgt keine Legitimationsprüfung.

Der Preis für das SFT ergibt sich aus der Anlage 3.

Anlage 1

4. Gültigkeit

Das SFT gilt während der Sommerferien 2015 bzw. 2016 in Baden-Württemberg für beliebig viele Fahrten.

Es gilt innerhalb des Landes Baden-Württemberg in allen Bussen und Bahnen der dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und dem Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen (WBO) angeschlossenen Verkehrsunternehmen, soweit diese der Vereinbarung über das SFT in Baden-Württemberg 2015 bzw. 2016 beigetreten sind, sowie innerhalb der Verkehrsverbünde auf Linien und Strecken in Baden-Württemberg.

SFT gelten in den Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse von S-Bahn, Regionalbahn, Regional-Express und Interregio-Express (S, RB, RE, IRE) innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf den in Anlage 2 genannten Strecken. Der Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, NZ, Autozüge, CNL, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.

Das SFT gilt auch auf den Schiffen der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (Anlage 2).

5. Weitere Bestimmungen

Das SFT ist nicht übertragbar. Sie sind zur Fahrt nur gültig, wenn sie mit Tinte oder Kugelschreiber bzw. maschinell vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein.

Der Inhaber des SFT muss sich mit einem Schülerausweis, einer Schulbescheinigung oder einem anderen geeigneten Schulnachweis für das Schuljahr 2014/2015 bzw. für das Schuljahr 2015/2016 ausweisen können. Dieser ist auf der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Entschädigung, Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von SFT ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG 1371/2007) handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 4 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG 1371/2007) gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für ein SFT erfolgt jedoch nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte eingereicht werden.

Bei SFT handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht möglich.

Anlage 1

Für abhanden gekommene Fahrausweise SFT wird kein Ersatz geleistet. Die Rücknahme eines SFT ist nur vor Beginn der Geltungsdauer (2015 bis einschl. 30.07.2015 und 2016 bis einschl. 28.07.2016) möglich. Im Internet erworbene SFT werden nicht zurückgenommen.

Es gelten auch die Tarif- und Beförderungsbedingungen der jeweils benutzten Verkehrsunternehmen.